

Gesetz will Hinterziehungen vermieden wissen. Es würde dem Wahlausschuß Parteilichkeit vorgeworfen werden können, und darum hat man verlangt, daß man sich fest an die Bekanntmachung halte. Die wirkliche Gerichtszeit ist auch nur bis 5 Uhr und nicht länger. Uebrigens mache ich nur noch darauf aufmerksam, daß der betreffende Abgeordnete die Kammer nicht sofort zu verlassen habe, sondern daß ihm der Zutritt füglich so lange nicht zu versagen sein wird, bis die Zweifel gehoben sind, und nur dann erst, wenn sich das Gegentheil herausstellen sollte, würde man etwas Anderes verfügen können.

Abg. Hähnel (aus Radeburg): Ich kann mich mit der Ansicht der Majorität der Deputation nicht einverstanden erklären, und zwar aus dem Grunde: Der §. 12 des provisorischen Wahlgesetzes scheint mir keine Präklusivfrist zu bestimmen, indem es heißt: „Wer binnen der gesetzten Frist sich nicht anmeldet, kann für diesmal die Ausübung seines Stimmzettels nicht in Anspruch nehmen.“ Wenn ihm also das Stimmrecht noch gestattet wird, so kann Niemand etwas dawider haben. Es handelt sich auch bloß darum, daß er es nicht verlangen kann, daß er zugelassen werde. Um diese Erklärung zu rechtfertigen, bitte ich die hohe Versammlung, den §. 22 zu vergleichen, wo es sich um Abgabe der Stimmzettel handelt. Da ist ausdrücklich gesagt: „Nach Ablauf der für Abgabe der Stimmzettel bestimmten Zeit dürfen keine Stimmzettel weiter angenommen werden.“ Dies ist eine streng positive Bestimmung. Vergleichen Sie diese beiden Bestimmungen mit einander, so werden Sie sich überzeugen, daß zwischen dem, daß man die Ausübung seines Stimmrechts nicht in Anspruch nehmen kann, und zwischen dem, daß man keinen Stimmzettel mehr abgeben darf, ein großer Unterschied ist. Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, daß durchaus kein Stimmzettel mehr nach der Frist ausgegeben werden dürfe, so hätte er das wohl auch mit denselben dürren Worten sagen können, er hätte gesagt: „er darf das Stimmrecht nicht ausüben“. Daß die betreffende Behörde in ihrer Bekanntmachung gesagt hat, „bei Verlust des Stimmrechts“, das kann eine Aenderung in der Sache nicht machen, weil eben diese Androhung nicht auf das Gesetz auf §. 12 gegründet ist. Uebrigens habe ich noch hinzuzufügen, daß, wo einmal ein Zweifel im Gesetze obwaltet, man wohl für die Wahl sich zu entscheiden hat. Ich habe daher auch vorhin, wo es sich um die Wahl Blauknecht's handelte, für dessen Wahl gestimmt. Ich habe gesprochen.

Abg. Bauer: Es liegen zwei Fälle vor, der Termin zur Anmeldung und der Termin zur Stimmgebung. Sie sind ganz von einander verschieden. Für die Anmeldung schreibt das Gesetz eine Stägige Frist vor, das steht fest, für die Stimmgebung aber schreibt das Gesetz keine Frist vor, das steht auch fest, sondern es ist Sache der Personen, die mit der Ausführung der Wahlhandlung beauftragt sind, diesen Termin zu bestimmen, Ort und Zeitdauer, und dieser

II. R.

muß dann eingehalten werden. Es ist die Behauptung aufgestellt worden, eine solche Deputation könne ihre formale Geschäftsanordnung oder die Frist, die in dieser begriffen ist, nicht prolongiren. Dieser Satz ist aber nicht haltbar. Sie kann es allerdings, nur die gesetzliche Frist darf sie damit nicht überschreiten. Das Letztere nun ist, wie wir aus dem Relatum abnehmen konnten, nicht geschehen. Die Deputation hat also auch nichts gethan, was zu einer Ungültigkeit führen könnte. Der geehrte Herr Referent hat zwar jetzt erläuternd hinzugefügt, es handle sich bloß um vorläufige Beanstandung. Mein! es handelt sich auch um die Ungültigkeit der Wahl und um die Entscheidung über ein Princip. Denn Sie sollen jetzt von der Ansicht ausgehen, wenn zwischen 5 und 6 Uhr noch Stimmberechtigte zur Anmeldung angenommen worden sind, und es wäre die Zahl derselben so bedeutend, daß dieselbe auf das die Wahl entscheidende Stimmenquantum Einfluß hätte, so würde die Wahl für ungültig zu erklären sein. Setze ich den Fall, daß noch Stimmberechtigte zur Anmeldung gekommen sind, so ist bei jener Ansicht der Sache die Annullirung der Wahl in sichere Aussicht gestellt, und deshalb sehe ich mich um so mehr veranlaßt, mich entschieden dagegen auszusprechen. Ist der gesetzte Fall vorhanden, muß doch die Wahl zu Recht bestehen, weil die gesetzliche Stägige Frist nicht überschritten worden ist.

Referent Abg. Tzschirner: Die nachgelassene Stägige Frist ist eigentlich schon bedeutend überschritten, indem nach der Bekanntmachung des Stadtraths, wie ich vorhin vorgelesen habe, es klar heißt: „Um den hiesigen Einwohnern, welche bei der Wahl zum bevorstehenden Landtage stimmberechtigt sind, die Anmeldung und Abholung der Stimmzettel mehr zu erleichtern, wird die zur Anmeldung der Stimmberechtigten auf die Zeit vom 29. November bis 2. December d. J. angelegte Frist bis auf den 7. December d. J. hiermit verlängert.“ Es ist also schon darüber hinausgegangen worden. Das kann unbedingt nicht durchschlagen, denn da würde die Wahl erst recht angefochten werden können. Was die Bedenken des Abg. Hähnel anlangt, so glaube ich, ist seine Auslegung nicht richtig. Wir müssen allerdings in diesem Falle allemal die Milde vorwalten lassen. Das haben wir schon vorhin behauptet. Aber es kann dies hier nicht in Frage gelangen; daß die Schlussworte des §. 12, wenn sie auch anders gefaßt sind, als §. 22, nicht anders verstanden werden können, als daß Niemand weiter einen Zettel bekommen könne, sondern seines Stimmrechts verlustig sei, folgt auch aus §. 10, welcher lautet: „Sofort nach erfolgter Publication einer solchen Verordnung haben die Gemeindeobrigkeiten, ohne weitere Veranlassung dazu zu erwarten, eine Aufforderung zu erlassen, der zufolge diejenigen Stimmberechtigten aus der Gemeinde, welche an der Wahl Theil nehmen wollen, binnen einer Frist von acht Tagen sich bei ihr anzumelden und über ihre Stimmberechtigung auszuweisen haben.“ Wer theilnehmen will, muß sich innerhalb der gesetzlichen Frist melden, und wer sich nicht nachgemeldet hat, nimmt nicht

2*